

ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE  
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT  
DER RHEINSCHIFFER

BESCHLUSS N° 4

Die Zentrale Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer,

gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, nach dem sie alle Fragen zu behandeln hat, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen des genannten Übereinkommens oder von dessen Verwaltungsvereinbarung ergeben,

gestützt auf Artikel 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer,

beschliesst :

1. Die mit den Beschlüssen Nr. 2 und Nr. 3 der Zentralen Verwaltungsstelle angenommenen Formblätter sind von den Trägern der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer zu verwenden. Für den Bereich der Rentenversicherung verwenden diejenigen Vertragsstaaten, die gleichzeitig auch Mitglied der EG sind, auch im Verhältnis zur Schweiz die EG-Vordrucke.
2. Diejenigen Vertragsstaaten, die gleichzeitig auch Mitglied der EG sind, können untereinander die EG-Vordrucke verwenden.

Dieser Beschluss tritt gleichzeitig mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in Kraft.

Strassburg, den 27. März 1990

Der Sekretär  
der Zentralen Verwaltungsstelle  
für die Soziale Sicherheit  
der Rheinschiffer

Der Präsident  
der Zentralen Verwaltungsstelle  
für die Soziale Sicherheit  
der Rheinschiffer

(gez.) A. BOUR

(gez.) V. BROMBACHER